

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 16.12.2019 (IHK-Magazin Nr. 1/2020)

A. Wahlen zur Vollversammlung

§ 1 Wahlmodus

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 91 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) Bei der Aufteilung der IHK-Zugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie bei der Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.

(3) Die Vollversammlung besteht aus

- a) bis zu 71 unmittelbar von den IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl gewählten Mitgliedern;
- b) den jeweiligen Vorsitzenden der 20 IHK-Regionalausschüsse (§§ 25, 26).

§ 2 Nachfolgen und Nachwahl

(1) ¹ Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, folgt, ausgenommen die Fälle der Absätze 2 und 4, der/die Kandidat/in aus derselben Wahlgruppe nach, der/die bei der Wahl zur Vollversammlung nach den Kandidaten/innen, die Mitglieder der Vollversammlung geworden sind, die höchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). ² Endet die Wählbarkeit des Nachfolgemitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachfolgefall, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. ³ Gleiches gilt auch für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. ⁴ Die Namen der ausgeschiedenen und nachgefolgten Mitglieder sind bekanntzumachen.

(2) ¹ Ist kein Nachfolgemitglied (Abs. 1) vorhanden, so besetzen die nach § 1 Abs. 3 a) und b) gewählten Vollversammlungsmglieder in der Regel innerhalb von sechs Monaten den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 23. ² Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

(3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 6 Abs. 2 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 23 besetzt.

(4) ¹ Falls der Anteil der nach Abs. 2 und Abs. 3 in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 vom Hundert der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen. ² In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. ³ Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung als Briefwahl durchgeführt. ⁴ Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe angehören, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.

(5) ¹ Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung, das von einem Regionalausschuss gewählt worden war (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b)), vorzeitig aus, so wählt dieser Ausschuss in der Regel innerhalb von sechs Monaten das neue Mitglied der Vollversammlung. ² § 25 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(6) Das Nachfolgen und die Nachfolgewahl erfolgen jeweils für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jede/r IHK-Zugehörige kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

(1) ¹ Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. ² Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen/innen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. ³ Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des/der IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers/der Unternehmerin vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. ⁴ Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) ¹ Für jede/n IHK-Zugehörige/n kann sich nur ein/e Kandidat/in zur Wahl zur Vollversammlung und/oder zur Wahl eines Regionalausschusses stellen. ² Ist bereits ein/e Vertreter/in eines/r IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung und/oder eines Regionalausschusses, kann ein/e weitere/r Vertreter/in dieses/r IHK-Zugehörigen weder nachfolgen noch mittelbar oder unmittelbar in die Vollversammlung und/oder den jeweiligen Regionalausschuss gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

Fassung Absatz 1 als § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Wahlordnung vom 01. September 2014, geltend entsprechend der Übergangsvorschrift § 27:

(1) ²Die Neuwahlen (Beginn der Wahlfrist § 11 Abs. 1¹) finden frühestens 57 und spätestens 59 Monate nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt. ³ Die Vollversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zusammen. ⁴ Die Vollversammlung nimmt ihre Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Vollversammlung wahr.

Fassung Absatz 1-neu:

(1)¹ Die Amtszeit der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. ² Das Ende der Wahlfrist (§ 10 Abs. 1) muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung liegen. ³ Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet mit Ablauf der Amtszeit oder vorher durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen. ² Die Feststellung erfolgt durch die Vollversammlung. ³ Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Wahl aus sonstigen Gründen für unwirksam erklärt wird.

(3) ¹ Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. ² Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit von demselben/von derselben IHK-Zugehörigen ableiten.

(4) ¹ Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung fehlten oder bereits weggefallen waren. ² Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

¹ § 11 Abs. 1 WahlO-alt gilt nach § 27 für die Wahl 2021.

§ 6

Wahlgruppen, Sitzverteilungsüberprüfungsausschuss

(1) ¹ Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach der Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Code, WZ) eingeteilt. ² Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach den Gewerbeerträgen nach dem Gewerbesteuergesetz und sofern kein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird nach den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinnen aus Gewerbebetrieb (§ 3 Abs. 3 Satz 6 IHKG), der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und nach der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Rohstoffe, Energie und Versorgung (WZ 01-09, 35-39) | 2 Mitglieder |
| 2. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Textilien, Bekleidung, Holz-, Leder- und sonstigen Waren, Möbeln sowie Papier- und Druckerzeugnissen (WZ 10-18, 31, 32) | 2 Mitglieder |
| 3. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Verarbeitung von Steinen und Erden (WZ 19-23) | 2 Mitglieder |
| 4. Metall- und Maschinenbau (WZ 24, 25, 28, 33) | 2 Mitglieder |
| 5. Herstellung von elektronischen und optischen Erzeugnissen (WZ 26, 27) | 2 Mitglieder |
| 6. Fahrzeugbau (WZ 29, 30) | 4 Mitglieder |
| 7. Baugewerbe (WZ 41-43) | 3 Mitglieder |
| 8. Großhandel und Handelsvermittlung (WZ 46) | 5 Mitglieder |
| 9. Kraftfahrzeughandel (WZ 45) | 1 Mitglied |
| 10. Einzelhandel (WZ 47) | 5 Mitglieder |
| 11. Verkehr, Logistik und Postdienste (WZ 49-53) | 3 Mitglieder |
| 12. Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Tourismus (WZ 55, 56, 79, 93) | 3 Mitglieder |

13. Verlags-, Film-, Musik- und Fernsehwirtschaft, Rundfunk (WZ 58-60)	2 Mitglieder
14. Informations- und Telekommunikationswirtschaft (WZ 61-63)	3 Mitglieder
15. Kreditgewerbe, Finanzdienstleistungen (WZ 64)	3 Mitglieder
16. Versicherungsgewerbe (WZ 65)	1 Mitglied
17. Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten (WZ 66)	2 Mitglieder
18. Grundstücks- und Wohnungswesen, Gebäudebetreuung (WZ 68, 81)	4 Mitglieder
19. Unternehmensberatung und –verwaltung (WZ 69, 70)	6 Mitglieder
20. Werbung und Marktforschung sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (WZ 71-75)	6 Mitglieder
21. Personaldienstleistungen, Leasing und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (WZ 77, 78, 80, 82)	3 Mitglieder
22. Unterrichtende und sonstige persönliche Dienstleistungen (WZ 85, 90-92, 95, 96, 98)	3 Mitglieder
23. Gesundheits- und Sozialwesen (WZ 86-88)	4 Mitglieder

(3) ¹ Vor Ablauf einer Wahlperiode bestellt die Vollversammlung einen Ausschuss, der die Aufgabe hat, die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlgruppen aufgrund der neuesten Unterlagen zu überprüfen (Sitzverteilungsüberprüfungsausschuss). ² Der Ausschuss hat das Ergebnis rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 7 Wahlbezirk

(1) Für die unmittelbaren Wahlen bildet der IHK-Bezirk einen Wahlbezirk.

(2) ¹ Die Wahlbezirke für die Wahlen zu den Regionalausschüssen sind die in § 10 der Satzung aufgeführten Gebiete. ² Sie haben die Bezeichnung:

1. Altötting - Mühldorf a. Inn
2. Bad Tölz-Wolfratshausen
3. Berchtesgadener Land
4. Dachau
5. Ebersberg

6. Eichstätt
7. Erding - Freising
8. Fürstenfeldbruck
9. Garmisch-Partenkirchen
10. Ingolstadt
11. Landeshauptstadt München
12. Landkreis München
13. Landsberg am Lech
14. Miesbach
15. Neuburg-Schrobenhausen
16. Pfaffenhofen a.d. Ilm
17. Rosenheim
18. Starnberg
19. Traunstein
20. Weilheim-Schongau

§ 8

Wahlausschuss, Wahlfrist

(1) ¹ Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus sechs Mitgliedern besteht; ferner wählt die Vollversammlung sechs stellvertretende Mitglieder. ² Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und bestimmt die Anzahl von dessen/deren Stellvertreter/innen und deren Reihenfolge im Verhinderungsfall. ³ Sofern die Mitglieder des Wahlausschusses nichts anderes bestimmen, übernimmt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an der Teilnahme an einer Sitzung, am schriftlichen oder elektronischen Verfahren des Wahlausschusses ein mittels Losentscheid bestimmtes stellvertretendes Mitglied diese Funktion.

(2) ¹ Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ² Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren. ³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten ist. ⁴ Im Falle des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder bzw. der sie vertretenden Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. ⁵ Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) ¹ Der Wahlausschuss kann durch den/die Hauptgeschäftsführer/in benannte Personen als Wahlhelfer/innen bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. ² Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer/innen übertragen. ³ Der Wahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des IHK-Gesetzes, der IHK-Satzung und dieser Wahlordnung die Modalitäten der Wahl.

Fassung Absatz 4 als § 9 Absatz 2 der Wahlordnung vom 01. September 2014, geltend entsprechend der Übergangsvorschrift § 27:

(4) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK im Stammhaus eingehen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Wahlfrist).

Fassung Absatz 4-neu:

(4) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Stimmen in der IHK im Stammhaus vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 9

Wählerlisten

(1) ¹ Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerlisten) auf, die für die unmittelbare Wahl zur Vollversammlung und für die Wahlen zu den Regionalausschüssen nach den Wahlgruppen (§§ 6, 25, 26) eingeteilt ist. ² Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. ³ Sie enthalten Angaben zu Name (Familien- und Vorname), Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) ¹ Die IHK geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den ihr vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. ² Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden von der IHK nach den Vorgaben des Wahlausschusses einer Wahlgruppe und/oder einem Wahlbezirk zugewiesen. ³ Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines/r anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für eine/n andere/n Wahlberechtigten tätig sind, sind der Wahlgruppe dieses/r anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(3) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk wählen.

(4) ¹ Die Wählerlisten werden mindestens zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. ² Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. ³ Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

(5) ¹ Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. ² Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. ³ Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ⁴ Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. ⁵ Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten spätestens am Tage vor Beginn der Wahlfrist fest und schließt diese ab.

(6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen und bei der Stimmabgabe wahlberechtigt ist.

(7) ¹ Die IHK ist berechtigt, an Bewerber/innen (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern/innen für den Wahlvorschlag sowie an

Kandidaten/innen zum Zwecke der Wahlwerbung Name (Familien- und Vorname), Firma, Anschrift, E-Mailadresse und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten aus deren jeweiliger Wahlgruppe zu übermitteln.² Die Bewerber/innen und Kandidaten/innen oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für die entsprechenden Wahlzwecke zu verarbeiten und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.³ Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail übermittelt werden.

(8)¹ Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

² Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird für den Zeitraum, in dem die Frist zur Einsichtnahme in die Wählerlisten läuft, dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

§ 10

Bekanntmachung des Wahlausschusses betreffend Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen/-vorschläge

Fassung § 10 Absatz 1 als § 11 Absatz 1 der Wahlordnung vom 01. September 2014, geltend entsprechend der Übergangsvorschrift § 27:

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 9 Abs. 2²) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 5³ genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

Fassung Absatz 1-neu:

(1) Der Wahlausschuss macht das Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 4) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 5 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2)¹ Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten auf, binnen vier Wochen ab dem von ihm festgesetzten Termin für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge bei ihm einzureichen; die Wahlberechtigten in den Gebieten der IHK-Regionalausschüsse werden ferner aufgefordert, innerhalb dieser Frist Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge für ihre Wahlgruppe im Regionalausschuss einzu-

² § 9 Abs. 2 WahlO-alt gilt nach § 27 für die Wahl 2021.

³ Nach WahlO-neu § 9 Abs. 5.

reichen. ² Dabei weist er darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind; außerdem weist er auf die Bestimmungen des § 11 hin.

³ Die Aufforderung und Hinweise nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen im Wege der Bekanntmachung (§ 24).

§ 11

Wahlbewerbung/-vorschlag; Kandidatenliste

(1) ¹ Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. ² Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. ³ Bewerber/innen können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. der/die IHK-Zugehörige, von dem ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, gemäß § 9 Abs. 6 wählen können. ⁴ Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste.

(2) ¹ Die Bewerber/innen sind mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. ² Außerdem ist eine Erklärung jedes/r Bewerbers/in beizufügen, dass er/sie zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt sind, die seine/ihre Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. ³ Der Wahlausschuss kann zu diesem Zweck verbindliche Formulare zur Verfügung stellen.

(3) ¹ Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf. ² Die Aufforderung geht an jede/n Bewerber/in, auf den/die sich die Mängel beziehen. ³ Vor Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 sind grundsätzlich alle Mängel heilbar, sofern deren Heilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. ⁴ Zur Prüfung der Wahlbewerbungen/-vorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern/innen, kann der Wahlausschuss weitere Angaben und Nachweise verlangen. ⁵ Soweit in einem Wahlvorschlag, der mehrere Bewerber/innen enthält, sich ein Mangel nur auf eine/n Bewerber/in bezieht, bleibt der Wahlvorschlag in Bezug auf die übrigen Bewerber/innen wirksam. ⁶ Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der/die betreffende Bewerber/in nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

(4) Bei folgenden Mängeln der Wahlbewerbungen/-vorschläge wird keine Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Der/Die Bewerber/in ist nicht wählbar.
- d) Der/Die Bewerber/in ist nicht identifizierbar.
- e) Die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 des/der Bewerbers/in fehlt.

(5) ¹ Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe zu einer Kandidatenliste zusammen. ² Die Kandidaten/innen werden in der jeweiligen Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. ³ Bei Namensgleichheit entscheidet die alphabetische

Reihenfolge der Vornamen. ⁴ Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. ⁵ Ferner sind auf den Kandidatenlisten aufzuführen: das Geburtsjahr, die Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort. ⁶ Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. ⁷ Diese sind rechtzeitig bekannt zu machen.

(6) ¹ Jede Kandidatenliste soll mindestens eine/n Kandidaten/in mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. ² Geht zu einer Wahlgruppe keine gültige Wahlbewerbung oder kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Kandidaten/innen nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 im Internet auf der Website der IHK unter www.ihk-muenchen.de. ³ Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. ⁴ Liegt keine Wahlbewerbung und kein Wahlvorschlag vor, so findet keine Wahl für diese Wahlgruppe statt.

(7) ¹ Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. ² Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe der Vollversammlung bzw. der Wahlgruppe des Regionalausschusses erfolgen. ³ In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. ⁴ Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ablauf der Wahlfrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

(8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 12

Durchführung der Wahl

¹ Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. ² Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 13

Wahlunterlagen

(1) ¹ Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. ² Der Versand erfolgt „persönlich/vertraulich“ oder „persönlich/vertraulich an die Geschäftsleitung“.

(2) ¹ Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login und Passwort), URL zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. ² Die Zugangsdaten sind durch ein Rubbelfeld oder in vergleichbarer, sicherer Weise abgedeckt. ³ Sie müssen zur Sichtbarmachung und Nutzung aufgedeckt werden.

(3) Die IHK übermittelt den Wahlberechtigten folgende Unterlagen für die Briefwahl:

- a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „Stimmzettelumschlag“ (Stimmzettelumschlag),
- d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den/die Wahlausübungsberechtigte/n persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

(5) ¹ Wahlberechtigte, die sowohl zur Wahl der Vollversammlung als auch zur Wahl eines Regionalausschusses berechtigt sind, erhalten für die Briefwahl lediglich einen Wahlschein, der für beide Wahlen gültig ist.

² Für die elektronische Wahl erhalten sie jeweils gesonderte, unterschiedliche Zugangsdaten (Abs. 2).

(6) ¹ Verlorene Wahlunterlagen werden nicht ersetzt. ² Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr die Wahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihm/ihr auf Antrag durch den Wahlausschuss nach dessen Vorgaben neue Wahlunterlagen ausgestellt werden. ³ Der Wahlausschuss kann unbeachtlich der Sätze 1 und 2 nach erfolgtem Versand der Wahlunterlagen die Zugangsdaten für die elektronische Wahl erneut versenden. ⁴ Der Wahlausschuss hat die entsprechenden Voraussetzungen für Satz 2, insbesondere Form und Frist des Antrags, rechtzeitig bekannt zu machen. ⁵ Ferner macht er eine etwaige Versendung nach Satz 3 bekannt.

(7) ¹ Der Wahlausschuss kann ausschließlich für die Briefwahl einen Sammelwahlschein ausstellen, wenn eine wahlausübungsberechtigte Person das Wahlrecht für mehr als 50 Wahlberechtigte derselben Wahlgruppe oder derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks ausübt. ² Der Wahlausschuss hat die entsprechenden Voraussetzungen für Satz 1, insbesondere Form und Frist des Antrags, rechtzeitig bekanntzumachen.

§ 14

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) ¹ Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des/der Wahlberechtigten am Wahlportal. ² Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. ³ Der/Die Wahlausübungsberechtigte legt zunächst die mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen Zugangsdaten (§ 13 Abs. 2) frei und loggt sich dann auf dem Wahlportal ein. ⁴ Mittels der Zugangsdaten erhält der/die durch diese authentifizierte Wahlberechtigte den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. ⁵ Vor dem Zugang zum elektronischen Stimmzettel ist durch den/die Wahlausübungsberechtigte/n zu bestätigen, dass die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.

(2) ¹ Der/Die Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. ² Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. ³ Die Sicherheitshinweise sind durch den/die Wahlausübungsberechtigte/n vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) ¹ Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten/Kandidatinnen auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. ² Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe zur Wahl der Vollversammlung bzw. für die Wahlgruppe zur Wahl des Regionalausschusses sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten/innen. ³ Die Reihenfolge der Kandidaten/innen ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1). ⁴ Der/Die Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten/innen kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. ⁵ Er kann für jede/n Kandidaten/in jeweils nur einmal stimmen. ⁶ Das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig.

(4) ¹ Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung des dem/der Wahlberechtigten mitgeteilten Login und des entsprechenden Passworts geschieht und vor dem Zugang zum elektronischen Stimmzettel auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. ² Ferner ist die Wahlberechtigung nach § 3 zu bestätigen. ³ Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) ¹ Der/Die Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine/ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ² Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den/die Wahlausübungsberechtigte/n zu ermöglichen. ³ Die Übermittlung muss für den/die Wahlausübungsberechtigte/n am Bildschirm erkennbar sein. ⁴ Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) ¹ Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der/die Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er/sie keinen oder weniger Kandidaten/in/innen gekennzeichnet hat, als in seiner/ihrer Wahlgruppe zu wählen sind. ² Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten/innen, als in der Wahlgruppe zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.

(8) ¹ Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. ² Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 15

Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem/r Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch erfasst wurde.

(2) ¹ Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. ² Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des/der Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm/ihr hierzu verwendeten Endgerät kommen. ³ Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ⁴ Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁵ Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(3) ¹ Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ² Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. ³ Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise protokolliert werden. ⁴ Der Wahlausschuss kann überprüfen, ob ein/e Wahlberechtigte/r elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(4) ¹ Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste getrennt gehalten werden, z.B. indem die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder indem die Trennung durch eine technisch in gleicher Weise sichere Lösung gewährleistet ist. ² Die Server müssen in Deutschland stehen.

(5) ¹ Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ² Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten).

(6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 16

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) ¹ Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. ² Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basisatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit

in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.³ Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden.⁴ Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.⁵ Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch die Autorisierung des Wahlausschusses.

(3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4)¹ Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.² Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des/der Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5)¹ Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.² Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2)¹ Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen.² Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen.³ Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) ¹ In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. ² Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. ³ Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.

(4) ¹ Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ² Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 18

Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) ¹ Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten/innen enthalten. ² Die Reihenfolge der Kandidaten/innen ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1).

(2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der/die IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des/der Wahlberechtigten erhalten hat.

(3) ¹ Der/Die Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten/innen kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. ² Die von ihm/ihr gewählten Kandidaten/innen kennzeichnet er/sie dadurch, dass er/sie deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. ³ Er/Sie kann für jede/n Kandidaten/in jeweils nur einmal stimmen. ⁴ Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig.

(4) ¹ Der/Die Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm/ihr gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. ² Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen (§ 8 Abs. 4)⁴.

(5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Rücksendeumschläge werden zunächst hinsichtlich Zulassung oder Zurückweisung geprüft.

⁴ Für die Wahl 2021 siehe entsprechend der Übergangsvorschrift § 27 geltende Fassung § 9 Abs. 2 der WahlO vom 01. September 2014.

§ 19

Stimmauszählung

(1)¹ Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. ² Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

(2)¹ Am Beginn der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss zunächst die Auszählung der elektronisch und sodann der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. ² Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.

(3)¹ Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. ² Zudem wird die elektronische Wählerliste für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt. ³ Hierbei erfolgt ein Abgleich mit der elektronischen Wählerliste, ob der/die Wahlberechtigte seine/ihre Stimme bereits abgegeben hat. ⁴ Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird die Briefwahlstimme aussortiert und für ungültig erklärt. ⁵ Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. ⁶ Nach erfolgtem Abgleich werden die übrigen Briefwahlstimmen ausgezählt.

(4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(5)¹ Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jede/n Wahlberechtigte/n reproduzierbar machen können. ² Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

(6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 20

Gültigkeit der Stimmen

(1)¹ Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. ² Während der Zulassung oder Zurückweisung der Rücksendeumschläge müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder stellvertretende Mitglieder anwesend sein. ³ Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlausschusses oder stellvertretende Mitglieder anwesend sein.

(2)¹ Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
- b) die die Absicht des/r Wählers/in nicht klar erkennen lassen;

- c) in denen mehr Kandidaten/innen angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind;
- d) in denen kein/e Kandidat/in angekreuzt ist;
- e) wenn sie nicht in dem für die entsprechende Wahl vorgesehenen Stimmzettelumschlag (Vollversammlung, Regionalausschuss, Wahlbezirk, Wahlgruppe) übermittelt wurden.

² Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

(3) ¹ Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. ² Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist.

³ Ebenfalls zurückzuweisen sind Rücksendeumschläge, wenn weder der Rücksendeumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind. ⁴ Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 21 Wahlergebnis

(1) ¹ Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. ³ Das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten/innen spätestens innerhalb von vier Wochen bekannt.

(3) ¹ Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. ² Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 22 Wahlprüfung

(1) ¹ Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. ² Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe (und des Wahlbezirks) des Wahlberechtigten beschränkt. ³ Über diese Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹ Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. ² Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. ³ Gründe können nur

bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. ⁴ Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

(3) ¹ Gegen die ablehnende Entscheidung über den Einspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erhoben werden. ² Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

§ 23

Verfahren der mittelbaren Wahl

(1) ¹ Die durch die nach § 1 Abs. 3 a) und b) gewählten Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 20 Wahlpersonen oder dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ² Fristgerecht bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung versandt.

(2) ¹ Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. ² Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten/innen und das Präsidium.

(3) ¹ Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. ² Eine offene Wahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ³ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴ Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen statt. ⁵ Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. ⁶ Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

(4) Die Namen der mittelbar gewählten Mitglieder sind bekanntzumachen.

(5) ¹ Für die Wahlprüfung gilt § 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses die Vollversammlung tritt. ² Einspruchsberechtigt ist, wer gem. Abs. 1 Wahlperson oder gem. § 3 wahlberechtigt in der betreffenden Wahlgruppe und dem betreffenden Wahlbezirk ist.

§ 24

Bekanntmachung und Fristen

(1) ¹ Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen gem. §§ 10, 11, 13, 17 sowie 21 erfolgen im Internet auf der Website der IHK für München und Oberbayern www.ihk-muenchen.de. ² Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht wurden, als erfolgt.

³ Die Bekanntmachungen gem. §§ 2, 23 und 25 erfolgen in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“. ⁴ Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem das IHK-Magazin herausgegeben worden ist, als

erfolgt.⁵ Die Bekanntmachung der Wahlordnung sowie Änderungen der Wahlordnung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der IHK.

(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.

(3)¹ Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren.² Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen.³ Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren.⁴ Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

B. Wahlen zu den IHK-Regionalausschüssen

§ 25

Wahlverfahren

(1) Für die Wahlen zu den Regionalausschüssen gelten die Bestimmungen für die Wahlen zur Vollversammlung entsprechend, soweit die folgenden Bestimmungen keine andere Regelung treffen.

(2) Die IHK-Zugehörigen werden zum Zwecke der unmittelbaren Wahl in drei Wahlgruppen eingeteilt:

1. Wahlgruppe A: Industrie, Verkehr und Logistik (umfassend die Wirtschaftszweige 01-43, 49-53)
2. Wahlgruppe B: Handel und Gastgewerbe (umfassend die Wirtschaftszweige 45-47, 55, 56)
3. Wahlgruppe C: Sonstige Dienstleistungsgewerbe, alle in den vorstehenden Wahlgruppen nicht genannten IHK-Zugehörigen (umfassend die Wirtschaftszweige 58-82, 85-93, 95, 96, 98).

(3) Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung (§ 1).

Fassung § 25 Abs. 4 Satz 1 als § 19 Absatz 5 Satz 1 der Wahlordnung vom 01. September 2014, geltend entsprechend der Übergangsvorschrift § 27:

(4)¹ Die Mitglieder des Regionalausschusses wählen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§§ 15 Abs. 2, 18 Satz 1)⁵ aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in.

Fassung Absatz 4 Satz 1-neu:

(4)¹ Die Mitglieder des Regionalausschusses wählen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§§ 21 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 1) aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in.

⁵ Nach WahlO-neu § 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Satz 1.

² Diese sind bekanntzumachen. ³ Das Amt des/der Vorsitzenden kann nur ausüben, wer nicht bereits Mitglied der Vollversammlung ist oder wer nicht bereits durch eine andere wählbare Person seines/ihrer Unternehmens in der Vollversammlung vertreten ist.

(5) Der/Die Vorsitzende wird mit seiner/ihrer Wahl zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b)).

(6) §§ 2, 23 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vorschlagsrecht für die mittelbare Wahl jedem Mitglied des Regionalausschusses zusteht.

§ 26

Zahl der Mitglieder der Regionalausschüsse

Die Zahl der Mitglieder der Regionalausschüsse beträgt bei den einzelnen Ausschüssen:

1. Altötting - Mühldorf a. Inn		21
davon in		
Wahlgruppe A	11 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	6 Mitglieder	
2. Bad Tölz-Wolfratshausen		15
davon in		
Wahlgruppe A	5 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	6 Mitglieder	
3. Berchtesgadener Land		15
davon in		
Wahlgruppe A	5 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	6 Mitglieder	
4. Dachau		17
davon in		
Wahlgruppe A	5 Mitglieder	
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	
5. Ebersberg		17
davon in		
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	
Wahlgruppe C	8 Mitglieder	

6. Eichstätt		15
davon in		
Wahlgruppe A	5 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	6 Mitglieder	
7. Erding - Freising		21
davon in		
Wahlgruppe A	8 Mitglieder	
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	
Wahlgruppe C	8 Mitglieder	
8. Fürstenfeldbruck		17
davon in		
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	
Wahlgruppe C	8 Mitglieder	
9. Garmisch-Partenkirchen		15
davon in		
Wahlgruppe A	3 Mitglieder	
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	
10. Ingolstadt		21
davon in		
Wahlgruppe A	7 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	10 Mitglieder	
11. Landeshauptstadt München		21
davon in		
Wahlgruppe A	5 Mitglieder	
Wahlgruppe B	3 Mitglieder	
Wahlgruppe C	13 Mitglieder	
12. Landkreis München		21
davon in		
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	13 Mitglieder	
13. Landsberg am Lech		17
davon in		
Wahlgruppe A	5 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	8 Mitglieder	

14. Miesbach		15
davon in		
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	
15. Neuburg-Schrobenhausen		15
davon in		
Wahlgruppe A	8 Mitglieder	
Wahlgruppe B	3 Mitglieder	
Wahlgruppe C	4 Mitglieder	
16. Pfaffenhofen a.d. Ilm		15
davon in		
Wahlgruppe A	6 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	5 Mitglieder	
17. Rosenheim		21
davon in		
Wahlgruppe A	7 Mitglieder	
Wahlgruppe B	5 Mitglieder	
Wahlgruppe C	9 Mitglieder	
18. Starnberg		17
davon in		
Wahlgruppe A	4 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	9 Mitglieder	
19. Traunstein		17
davon in		
Wahlgruppe A	8 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	5 Mitglieder	
20. Weilheim-Schongau		17
davon in		
Wahlgruppe A	6 Mitglieder	
Wahlgruppe B	4 Mitglieder	
Wahlgruppe C	7 Mitglieder	

§ 27

Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

¹ Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Soweit Vorschriften der Wahlordnung vom 01. September 2014 noch Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung und den Regionalausschüssen in der Wahlperiode 2016-2021 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft. ³ Dies

gilt auch für § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 5 Satz 1 der Wahlordnung vom 01. September 2014.⁴ Die Regelungen in § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung-neu treten mit Beginn der Wahlperiode 2021-2026 in Kraft.⁵ Im Übrigen tritt die Wahlordnung vom 01. September 2014 außer Kraft.⁶ Die Regelungen im Hinblick auf den Neuzuschnitt und die Umbenennung der Wahlgruppen für die Wahl der Regionalausschüsse sowie die Neueinführung des Regionalausschusses Landeshauptstadt München gelten erstmals für die im Jahr 2021 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und der IHK-Regionalausschüsse, einschließlich der wahlvorbereitenden Maßnahmen (Wahlperiode 2021-2026).⁷ Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt.⁸ Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch.⁹ Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.¹⁰ Ebenso bleibt ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bestellter Sitzverteilungsüberprüfungsausschuss im Amt.¹¹ Beschlüsse und Vorschläge, die der Sitzverteilungsüberprüfungsausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

HINWEIS Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt ausschließlich im IHK-Magazin.